

Satzung des KOLPING INTERNATIONAL Cooperation e.V.

I. Name, Zweck, Sitz

§ 1

1. Unter dem Namen „KOLPING INTERNATIONAL Cooperation e.V.“ (KIC) besteht ein Verein zur Förderung der Bildungsarbeit, der Aktivitäten der Völkerverständigung und der Entwicklungszusammenarbeit von KOLPING INTERNATIONAL.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.
3. Der Verein kann im In- und Ausland Niederlassungen gründen.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Völkerverständigung, der Mildtätigkeit und der Entwicklungszusammenarbeit.
3. Die Zwecke des Vereins im Sinne der Förderung der Bildung und Erziehung und der Völkerverständigung sollen insbesondere durch folgende Aktivitäten im In- und Ausland verwirklicht werden:
 - a) Durchführung, Mitgestaltung und Finanzierung von Seminaren, Vorträgen, Tagungen, Konferenzen und von Maßnahmen der beruflichen Bildung,
 - b) Pflege und Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Begegnungen von Jugendlichen und Erwachsenen,
 - c) Erstellung und Verbreitung von Publikationen zu den vorgenannten Aktivitäten.Die Zwecke des Vereins – im Sinne der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit – sollen durch folgende Aktivitäten im In- und Ausland verwirklicht werden:
 - d) Durchführung, Mitgestaltung und Finanzierung von Seminaren, Vorträgen, Tagungen und Konferenzen,
 - e) Durchführung, Mitgestaltung und Finanzierung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit,
 - f) Erstellung und Verbreitung von Publikationen zu den vorgenannten Aktivitäten.Mildtätige Zwecke werden dadurch verwirklicht, dass Personen in Notsituationen in Entwicklungsländern selbstlos und unter Beachtung von § 53 AO unterstützt werden.
4. Die vorgenannten Zwecke werden auch dadurch verwirklicht, dass der Verein von ihm beschaffte Mittel an andere Körperschaften zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke weiterleitet (§ 58 Nr. 1 AO).
5. Der Verein arbeitet zur Verwirklichung seiner in den Absätzen 2 – 4 genannten gemeinnützigen Zwecke planmäßig, d.h. durch gemeinsames, inhaltlich aufeinander

abgestimmtes und koordiniertes Wirken, mit folgender gemeinnützigen Servicegesellschaft mbH im Sinne des § 57 Abs. 3 Abgabenordnung (Kooperationsgesellschaft) zusammen:

Kolpingwerk Dienstleistungs gGmbH, Köln.

Das Zusammenwirken mit der Kolpingwerk Dienstleistungs gGmbH erfolgt insbesondere auf folgenden Tätigkeitsgebieten der Gesellschaft:

- der Finanzbuchhaltung und damit verbundene Arbeiten, z.B. Erstellung des Jahresabschlusses sowie steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten,
 - der Personalabrechnung und weiterer Arbeiten im Bereich Personalwesen,
 - der Erstellung und Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Sicherheit der IT-Infrastruktur sowie der IT-Pflege und -Wartung,
 - dem Immobilienmanagement.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3

1. Mitglieder können
 - a) natürliche Personen sowie
 - b) Kolping-Nationalverbändewerden, die bereit sind die Aufgaben des Vereins zu fördern.
2. Mitglieder des Vereins sind kraft Amtes der jeweilige Generalpräses, Generalsekretär, Geschäftsführer und die Mitglieder des Generalvorstandes von KOLPING INTERNATIONAL, die durch die Annahme ihrer Wahl ihre Mitgliedschaft erklärt haben, und je zwei von den Kolping-Nationalverbänden Deutschland, Österreich, Schweiz und Südtirol entsandte Mitglieder.
3. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder für einen Zeitraum von sechs Jahren entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet automatisch zum Ende des Kalenderjahres. Wiederwahl ist möglich.
4. Mitgliedschaft endet durch Tod, Ablauf der Amtszeit oder Ablauf der Entsendung durch den Nationalverband, Beendigung der Mitgliedschaft bei KOLPING INTERNATIONAL sowie durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss zur Wirksamkeit dem Vorstand schriftlich (z.B. per Telefax, Post oder E-Mail) angezeigt werden.
6. Der Ausschluss, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet, kann insbesondere erfolgen:
 - a) bei Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins;
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.

7. Der Beschluss ist durch Einschreibebrief zu übermitteln und kann begründet werden. Er wird unanfechtbar, wenn der Betroffene nicht binnen eines Monats nach Zugang des Schreibens Widerspruch erhebt. Auf den Widerspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit gegeben, sich auf der nächsten Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Erscheint er auf die Ladung hin nicht, so gilt sein Widerspruch als nicht erhoben. Über den Ausschluss wird mündlich verhandelt. Die darauf ergehende Entscheidung ist unanfechtbar. Der Vorstand hat die Entscheidung der Mitgliederversammlung dem Betroffenen mitzuteilen und zu begründen. Der Ausschluss ist wirksam, sobald er unanfechtbar ist.

III. Beschaffung der Vereinsmittel, Geschäftsjahr

§ 4

1. Die finanziellen Mittel des Vereins sind:
 - a) Spenden und freiwillige Zuwendungen der Mitglieder von KOLPING INTERNATIONAL und Förderer des Vereins,
 - b) Zuschüsse privater, kirchlicher und öffentlicher Stellen,
 - c) sonstige Einnahmen.Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Organe und Gremien des Vereins

§ 5

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.Die Gremien des Verbandes sind:
 - c) der Aufsichtsrat,
 - d) die Ombudsperson.
2. Die Organe sind berechtigt, Daten und sonstige Informationen an die in § 55 des Generalstatuts von KOLPING INTERNATIONAL bezeichneten Rechtsträger weiterzugeben.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich wenigstens einmal in der Regel im Präsenzmodus statt. Die Mitgliederversammlung kann in Ausnahmefällen auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich (z.B. per E-Mail, Post, Telefax) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

3. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Grundsätzlich gilt zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen als ausreichend. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
4. Mit beratender Stimme können Mitarbeitende des Vereins durch den Vorstand zu einzelnen Mitgliederversammlungen hinzuberufen werden. Mitarbeitende des Vereins können geborene Vorstandsmitglieder werden.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Aufsichtsrats,
 - b) die Aufnahme weiterer Mitglieder,
 - c) die Wahl der Ombudsperson,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - f) die Entlastung des Vorstands,
 - g) der Beschluss über den Stellenplan und über die Vergütung und pauschale Aufwandsentschädigungen des Vorstands,
 - h) die Entscheidung über die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Vorschlag des Aufsichtsrats,
 - i) die Zustimmung zum Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundbesitz,
 - j) die Genehmigung zur Aufnahme von Krediten
 - k) der Ausschluss eines Mitgliedes,
 - l) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
6. Bei Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstands ist die Stimmenthaltung der Mitglieder des Vorstands zwingend vorgeschrieben.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn per einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich (z.B. per Telefax, Post oder E-Mail) innerhalb einer vom Vorstand gesetzten angemessenen Frist erklären.
Eine Enthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem jeweiligen Generalpräses als Vorsitzenden, Generalsekretär und Geschäftsführer von KOLPING INTERNATIONAL als stellvertretende Vorsitzende.
Die Mitglieder des Vorstands sind nicht persönlich miteinander verbunden und stehen in keinem Abhängigkeitsverhältnis zueinander.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken von zwei Vorstandsmitgliedern.
3. Der Leiter Finanzen & Verwaltung des Vereins kann vom Vorstand zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder vollständigen Vorstandssitzungen beigeordnet werden. Er erhält dann eine beratende Stimme.

4. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verantwortung für die sachgemäße Verwendung der dem Verein zufließenden Mittel im Sinne der §§ 2 ff. dieser Satzung. Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Auslagen. Diese müssen angemessen sein und dürfen die Grenzen des Einkommens-/Lohnsteuerrechts nicht übersteigen. Mitarbeiter des Vereins, die zu Vorstandsmitgliedern wurden, behalten ihren arbeitsrechtlichen Status; ihnen steht weiterhin ihre vereinbarte Vergütung zu.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss, der auch schriftlich (z.B. per Telefax, Post oder E-Mail) im Umlaufverfahren erfolgen kann. Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, Maßnahmen zur Prävention sexuellen Missbrauchs (Safeguarding) für den Tätigkeitsbereich des Vereins zu treffen und entsprechende Notfallpläne zu etablieren. Grundsätzlich findet die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung PräVO) im Erzbistum Köln in der Fassung vom 1. Mai 2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 5/162) Anwendung.

§ 8

Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf bis sieben Personen, die vom Generalrat von KOLPING INTERNATIONAL als Internationaler Finanzausschuss gemäß §56 des Generalstatuts für sechs Jahre gewählt werden. Sie müssen nicht dem Verein angehören.
2. Dem Aufsichtsrat gehört kein Mitglied des Vorstands an.
3. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören
 - a) Entgegennahme von Berichten der Ombudsperson,
 - b) Überwachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Kontrolle des Etats,
 - d) Überprüfung der treuhänderischen Verwendung von Spenden,
 - e) Vorschlag der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an die Mitgliederversammlung.
4. Der Aufsichtsrat erhält die Protokolle über die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung sowie den Jahresabschluss.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der zu dreimal jährlich stattfindenden Sitzungen des Aufsichtsrats einlädt.
6. Der Aufsichtsrat berichtet der Mitgliederversammlung und dem Vorstand über seine Arbeit und regt, falls erforderlich, Veränderungen an.
7. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird und in der Art und Umfang der Tätigkeit festgelegt sind.

§ 9

Die Ombudsperson

Die Mitgliederversammlung wählt auf drei Jahre eine Ombudsperson. Die Ombudsperson nimmt interne Beschwerden von Mitarbeitern, Projektpartnern und anderen, mit dem Verein

verbundenen Personen entgegen und sollte über juristische Kenntnisse verfügen. Sie geht den begründeten Hinweisen und Beschwerden nach und berichtet dem Aufsichtsrat und dem Vorstand über die erreichten Klärungen. Die der Ombudsperson vorgetragene Hinweise und Beschwerden werden vertraulich behandelt, und es dürfen den Beschwerdeführern daraus keine Nachteile erwachsen.

V. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

§ 10

1. Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Redaktionelle Änderungen kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.
2. Zur Änderung des Zweckes des Vereins wie in § 1 beschrieben ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder erforderlich. Eine Zustimmung kann auch auf schriftlichem Wege (z.B. per Telefax, Post oder E-Mail) eingeholt werden.

§ 11

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an KOLPING INTERNATIONAL (Rechtsträger KOLPING INTERNATIONAL Association e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte dieser Verein nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen nach Begleichung vorhandener Verbindlichkeiten an die gemeinnützige Internationale Adolph Kolping Stiftung mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Bei der Auslegung der Satzung ist die im Vereinsregister eingetragene und in deutscher Sprache verfasste Version der Satzung maßgeblich.

Nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 08.06.2023 im schriftlichen Umlaufverfahren.